

die baldigste Bearbeitung noch auf diesem Landtage sichert, einen andern stellen, der darauf hinausgeht, erst die Regierung um eine Vorlage zu bitten. Auch dieser Antrag müßte zuvor an die erste Kammer kommen, und wenn diese damit nicht übereinstimmte, so wäre die Berathung auch hier unmöglich, und der Landtag würde zu Ende gehen, ohne daß nur ein ständischer Antrag zu Stande käme. Gesetzt aber, er käme zu Stande, so gelangt er erst an die Regierung, und dann fragt es sich immer noch, ob die Regierung Zeit und, offen gesagt, auch Lust haben wird, sich während der dringenden Arbeiten des Landtages noch mit einer mehre Wochen dauernden Entwerfung der neuen Landtagsordnung zu beschäftigen. So wird das Ende des Landtags herankommen, und mit ihm im besten Falle die Erklärung im Landtagsabschiede, daß den nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage übergeben werden solle, und dann sind wir am nächsten Landtage gerade auf derselben Stelle, wie heute, nur mit dem Unterschiede, daß wir dann auf der Basis einer neuen Regierungsvorlage unterhandeln, während wir jetzt, wenn der Antrag der Deputation angenommen wird, auf der Basis der alten Vorlage sogleich vorgehen können. Ich glaube also, daß dieser Weg noch weiter vom Ziele abführt, und würde der Ueberzeugung sein, es sei der kürzeste und sicherste Weg, wenn die Kammer ihre Deputation mit der speciellen Durchgehung der bisherigen Landtagsordnung beauftragt. Was von Seiten der Deputation und der Kammer dabei erinnert wird, wird von der hohen Staatsregierung vielleicht Einwendungen erfahren, aber diese kann sie gegen unsere Vorschläge eben so gut exceptiv geltend machen, als wenn umgekehrt die Staatsregierung mit Vorlagen kommt, und wir mit Exceptionen. Ich glaube daher, daß dieser Antrag nicht zu dem gewünschten Ziele führt. Was den Antrag des Abg. von der Planitz betrifft, so kann er freilich auf das Princip der Verfassungsurkunde nicht bezogen werden, jedoch hindert Nichts, daß dieser Gegenstand, wie andere, ob und in wie weit er im Einklang mit der Verfassungsurkunde stehe, der Prüfung der Deputation und der Ständeversammlung unterliegen könne; ich bin jedoch weit entfernt, sagen zu wollen, daß die Verfassungsurkunde einer Abänderung unterworfen werden könnte. Auf der andern Seite jedoch kann man nichts desto weniger zugeben, daß aus den Principien der Verfassungsurkunde sich ganz verschiedene Folgerungen ziehen lassen, welche mehr oder minder mit derselben in Einklang stehen. Ich muß also bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben und die Kammer dringend ersuchen, die definitive Verabschiedung der Landtagsordnung nicht so weit hinauszuworfen, und dem Antrage des Abg. Brockhaus keine Folge zu geben, wenigstens so lange nicht, als nicht noch in dieser Sitzung von der hohen Staatsregierung das Erbieten gemacht worden sein wird, einen von Verbesserungen begleiteten neuen Entwurf noch auf diesem Landtage zur Berathung vorzulegen.

Abg. Sahrer v. Sahr: Die Deputation sagt in ihrem Berichte: „Es bleibt allerdings Nichts weiter übrig, als den Entwurf der Landtagsordnung auch für den gegenwärtigen Landtag einstweilen wiederum anzunehmen.“ Diesem muß man

auf jeden Fall vollkommen beistimmen, einstweilen muß er angenommen werden. Wir haben aber schon bei früheren Landtagen gesehen, daß es möglich war, während der Verhandlungen von einzelnen Bestimmungen der Landtagsordnung abzugehen. Wenn ich nicht irre, wird der Vorfall, den der Abg. v. d. Planitz anführt, beweisen, daß man willkürlich davon abgegangen ist; ältere Kammermitglieder werden sich erinnern, daß Abänderungen derselben in wichtigeren und weniger wichtigen Fällen während der Verhandlungen beschlossen wurden. Wir haben diese Landtagsordnung nicht als ein Heiligthum betrachtet, zuweilen vielleicht zu unserm Nachtheil. Ich glaube also, daß man sich nicht präjudicirt, wenn man sie wiederum provisorisch annimmt.

Abg. Brockhaus: Der Abg. D. v. Mayer scheint in seiner Entgegnung unsere provisorische Landtagsordnung so anzusehen, als ob sie durch Aenderung einiger §§. zu einer guten gemacht werden könnte. Das ist meine Meinung nicht. Ich halte die Landtagsordnung überhaupt nicht für zweckmäßig und glaube, daß nur durch wesentliche Umgestaltung derselben unsere Geschäfte in der rechten Weise gefördert werden können. Willen wir aber eine bessere Form erreichen, so ist dies nicht auf dem Wege möglich, wenn wir einzelne §§. herausheben, berathen, dann alle Resultate unserer Berathung an die erste Kammer bringen, diese hierauf Beschlüsse faßt und dann erst die hohe Staatsregierung sich entscheidet. Da indessen die Herren Minister zugegen sind und schweigen, so glaube ich aus diesem Schweigen abnehmen zu müssen, daß es nicht in der Absicht der hohen Staatsregierung liege, eine solche Vorlage zu machen, und lasse daher meinen Antrag fallen.

Abg. v. Gablenz: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Einige Stimmen: Der Abgeordnete hat schon gesprochen und kann daher auf Schluß der Debatte nicht antragen.

Abg. v. d. Beck: Ich nehme den Antrag des Abgeordneten v. Gablenz auf.

Eine Stimme: Der Abgeordnete hat auch gesprochen.

Abg. v. d. Beck: Allerdings fällt mir bei, daß ich gleichfalls ein paar Worte gesprochen habe.

Abg. Dehmigen: So nehme ich den Antrag auf.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Debatte geschlossen werde? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Es würde nun dem Referenten noch das Schlußwort zu geben sein. Belangend die Reihenfolge der Fragen, so schlage ich der verehrten Kammer vor, zuerst über den ersten Satz des Deputationsgutachtens abzustimmen, welcher dahin lautet: „Die Kammer wolle den unterm 27. Januar 1833 vorgelegten Entwurf der Landtagsordnung mit den bereits früher beschlossenen Modificationen auch bei dem gegenwärtigen Landtage, so lange die definitive Verabschiedung derselben nicht erfolgt ist, wiederum zur Richtschnur nehmen, jedoch mit der Erklärung, daß dadurch der Principfrage in Bezug auf die von der Kammer beschlossene Adresse in keiner Weise präjudicirt werde.“